AMTSGERICHT AUGSBURG

- Ermittlungsrichter -

Geschäftszeichen: (Bitte immer angeben!)

StA 503 Js 120691/15

27 Gs 4725/17



Justizgebäude

Gögginger Straße 101 86199 Augsburg

Zimmer-Nr.

Telefon-Durchwahl

Telefon (Vermittlung)

Telefax

86199 Augsburg EG 105/106 0821/3105-1608/1609 08 21/3105-0 0821/3105-1610

Datum

1 1. 08. 2017

Ermittlungsverfahren

gegen Carl Kliefert

• 3.

wegen Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt

BESCHLUSS

Æ,

anlässlich des Vollzugs der Untersuchungshaft (gemäß §§ 116 b, 119 StPO)

- I. Gemäß § 119 Abs. 1 StPO werden folgende Beschränkungen angeordnet:
 - 1. Besuch:
 - 2. Telekommunikation:
 - a) Die Telekommunikation bedarf der Erlaubnis.
 - Die Telekommunikation ist zu überwachen.
 - 3. Schriftverkehr:
 - Der Schrift- und Paketverkehr ist zu überwachen.
 - 4. Übergabe von Gegenständen:
 - Die Übergaben von Gegenständen bedarf der Erlaubnis.
 - 5. Trennung / Unterbringung:
 - D. Beschuldigte ist zu trennen von folgenden Personen:
 (Mitbeschuldigte, anderweitig Verfolgte, Zeugen)

initiation in the state of the

Name:

Geburtsdatum:

JVA:



- 6. Fesselung:
 - D. Beschuldigte ist bei Ausgang/Überstellung zu fesseln.

Μ

7.	Ausantwortung:		
	\boxtimes	Die Ausantwortung bedarf der Genehmigung.	
8.	Weitere Beschränkungen:		
		a)	
		b)	
	\Box	c)	

II. Zuständige Stelle:

Die Ausführung der Anordnungen gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses wird gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO für die Dauer des Ermittlungsverfahrens bis zur Erhebung der öffentlichen Klage widerruflich auf die Staatsanwaltschaft Augsburg übertragen.

III. Vorrangigkeit anderer freiheitsentziehender Maßnahmen:

Soweit gemäß § 116b StPO andere freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. Strafhaft, Ersatzfreiheitsstrafe ...) der Vollstreckung der Untersuchungshaft vorgehen, gelten die gemäß Ziffer I. dieses Beschlusses angeordneten Beschränkungen auch für die Dauer der Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen.

N

Gründe

Grunde:			
Zu I.			
Im Hinblick auf den d. Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalt wird auf den Haftbefehl			
vom Bezug genommen.			
Es besteht der Haftgrund der			
☐ Wiederholungsgefahr.			
Auch unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung und der schutzwürdigen Interessen d.			
Beschuldigten sind die angeordneten Beschränkungen zur Abwehr des Haftgrundes/der			
Haftgründe erforderlich und zumutbar. Die Anordnungen entsprechen dem Grundsatz der			
Verhältnismäßigkeit.			

Insbesondere

\boxtimes	die hohe Straferwartung,
\boxtimes	das bisherige und zu erwartende konspirative Vorgehen,
\boxtimes	das bisherige und zu erwartende Einwirken auf Zeugen,
	das Nichtvorliegen eines Geständnisses,
\boxtimes	die Beteiligung mehrerer an der Tat/den Taten,
	das Untertauchen vor der Festnahme
	die Fluchtvorbereitungen vor der Festnahme

machen es erforderlich, die angeordneten Beschränkungen zu treffen.

Der Verkehr d. Beschuldigten mit dem Personenkreis gemäß § 119 Abs. 4 Sätze 1 und 2 StPO (insbesondere Verteidiger) bleibt unberührt. Die Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen hierzu festzustellen, trifft gem. §119 Abs. 4 Satz 3 StPO die zuständige Stelle (vgl. Ziffer II.).

Zu II.

Die Übertragung der Ausführung der Anordnungen auf die Staatsanwaltschaft gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO dient der Beschleunigung. Im Übrigen verfügt die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens zeitnah über ein größeres Wissen, um über die

M

Erforderlichkeit der einzelnen Maßnahmen entscheiden zu können. Nur sie kann sich zur Durchführung der Beschränkungen ihrer Ermittlungspersonen und der jeweiligen Vollzugsanstalt bedienen, was ebenfalls der Beschleunigung der Durchführung der Beschränkungen dient.

Zu III.

Die Vollstreckung anderer freiheitsentziehender Maßnahmen geht der Vollstreckung der Untersuchungshaft gemäß § 116b StPO vor. Zur Abwehr der Haftgründe ist es dennoch erforderlich, die gemäß I. angeordneten Beschränkungen zu treffen und auch für den Fall, dass im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft nur Überhaft besteht, aufrecht zu erhalten, § 119 Abs. 6 StPO. Auf andere Weise ließe sich die Gefahr aufgrund der Haftgründe nicht wirksam begegnen. Die Beschränkungen gelten demnach auch dann, wenn andere freiheitsentziehende Maßnahmen vorrangig vor der Untersuchungshaft vollstreckt werden.

Edelmann

Richter/in am Amtsgericht